

Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz

2. Abschnitt: Sonderbestimmungen
Art. 13 Ersatzruhetag für Feiertagsarbeit

ArGV 2

Art. 13

Artikel 13

Ersatzruhetag für Feiertagsarbeit

Die Ersatzruhe für Feiertagsarbeit darf für ein Kalenderjahr zusammengefasst gewährt werden.

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit (Art. 21 Abs. 5 Abs. 5 ArGV 1) muss nicht in der Woche gewährt werden, die dem Feiertag vorangeht oder folgt (Art. 20 Abs. 2 ArG). Sie kann für ein ganzes Kalenderjahr zusammengefasst werden. Die Dau-

er dieser zusammengefassten Kompensation berechnet sich aus der Anzahl der zu kompensierenden Feiertage mal 24 Stunden und zusätzlich einer einzelnen täglichen Ruhezeit von 11 Stunden.